

Dienstvereinbarung (1/2011) zur Teilnahme an Maßnahmen der präventiven Gesundheitsförderung für Beschäftigte der Medizinischen Fakultät

Zwischen der Dienststelle,
vertreten durch den Rektor, Herrn Professor Dr. Pollmann,

und dem Personalrat PR OvG-UNI
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dr. U. Busse,

wird folgende Dienstvereinbarung zur Teilnahme an Maßnahmen der präventiven Gesundheitsförderung für Beschäftigte der Medizinischen Fakultät geschlossen.

0. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Formen zur Bezeichnung von Mitarbeitern gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form. Als Mitarbeiter werden alle Beschäftigtengruppen bezeichnet, für die die Dienstvereinbarung gilt. Der Begriff „Arbeitgeber“ steht auch für den Begriff „Dienstherr“ im Falle von Beamten.

1. Präambel

In der gesamten Arbeitswelt ändern sich die Anforderungen an die Mitarbeiter. Es finden tiefgreifende Veränderungen auf allen Ebenen der Beschäftigung statt. Sowohl in Forschung, Krankenversorgung, Lehre als auch Verwaltung ist es notwendig, auf Veränderungen schnell und kompetent zu reagieren, um langfristig wettbewerbsfähig zu bleiben. Daneben ist in allen Lebensbereichen außerhalb der beruflichen Tätigkeit ein Ansteigen der Anforderungen zu beobachten. Auch das Auftreten altersbedingter gesundheitlicher Beschwerden innerhalb aller Beschäftigtengruppen stellt die Medizinische Fakultät vor Herausforderungen. Im Rahmen der Gesundheitsprävention hat die Medizinische Fakultät einen Arbeitskreis gebildet, der die Möglichkeiten von präventiven Angeboten prüft und umsetzt. Dazu müssen spezielle Regelungen geschaffen werden, um allen Mitarbeitern die Gelegenheit zu geben, diese Angebote zu nutzen.

2. Geltungsbereich

Die Regelungen dieser DV gelten für Mitarbeiter und Beamte sowie Auszubildende, unabhängig von deren Beschäftigungsdauer (befristete und unbefristete Arbeitsverträge) oder der Dauer der Betriebszugehörigkeit.

3. Inanspruchnahme präventiver Angebote

Grundsätzlich werden die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung allen Mitarbeitern gleichermaßen angeboten.

3.1 Die Angebote zur präventiven Gesundheitsförderung finden in der Regel in den Räumen der Medizinischen Fakultät statt. Damit entfallen längere Wegezeiten.

Nachfolgende Regelungen gelten für Gesundheitsmaßnahmen wie:

- Physiotherapeutische Angebote z. B. Massage
- Kurse im Rahmen des Gesundheitsmanagements

- Freiwillige Teilnahme an Untersuchungen, die keinen zentralen und kurzfristigen Charakter haben
 - Beratungen oder Kurse zur allgemeinen Verbesserung der Lebensqualität (Ernährung, Lebensweise ...)
- a) Finden diese während der Arbeitszeit statt, gelten sie in der Regel nicht als Arbeitszeit.
 - b) Ungeachtet von Festlegungen zur Anwesenheit während der Kernzeit (beim Gleitzeitmodell) können solche Angebote jedoch innerhalb dieser Zeit genutzt werden, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden und eine Zeiterfassung erfolgt. Das Einverständnis des Dienstvorgesetzten ist einzuholen.
 - c) Nehmen Mitarbeiter, die in Normalarbeitszeit tätig sind, Angebote in Anspruch, ist eine adäquate Regelung mit dem Vorgesetzten zu treffen.
 - d) Mitarbeiter, die im Schichtdienst tätig sind, können an den Angeboten teilnehmen, sofern diese außerhalb der Schicht liegen. In Ausnahmefällen können diese Mitarbeiter nach Zustimmung des Dienstvorgesetzten die Angebote auch während der Arbeitszeit – mit Abgeltung von Mehrarbeit/Überstunden – wahrnehmen.
- 3.2 Im Falle der Teilnahme an Gesundheitstagen, an Impfaktionen (z. B. Gripeschutzimpfung) o. ä. in der Medizinischen Fakultät wird davon ausgegangen, dass diese Angebote bei Wahrung der Arbeitsfähigkeit der Struktureinheiten von allen Mitarbeitern – unabhängig vom geltenden Arbeitszeitmodell – während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können. Mehrarbeit bzw. Überstunden können jedoch damit nicht entstehen. Mitarbeiter, die an diesen Tagen frei haben, können ebenfalls - ohne Anerkennung als Arbeitszeit - an den Veranstaltungen teilnehmen.

4. Finanzierung

Zentrale Angebote werden durch die Medizinische Fakultät finanziert. Individuelle Angebote, wie z. B. Massagen, Kurse im Rahmen des Gesundheitsmanagements u. ä., müssen von den Beschäftigten eigenfinanziert werden, sofern keine andere Information zum Angebot vorliegt. Es ist angestrebt, ggf. günstige Konditionen mittels abgeschlossener Rahmenverträge für alle Mitarbeiter zu erhalten. Zuschüsse von Krankenkassen wirken kostenmindernd für die Mitarbeiter.

5. Gültigkeit

Diese Dienstvereinbarung wird mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

6. Kündigung

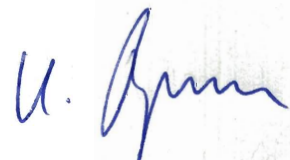
Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch Kündigung einer Vertragspartei beendet werden.

Die Vereinbarung kann ohne Kündigung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.

Magdeburg, 29-09-11



Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor



Dr. U. Busse
Vorsitzender des PR OvG-UNI